



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **03/20/20G**  
vom **14.05.2003**  
P021708

Ratschlag betreffend Anpassung der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt an die Änderung vom 23. März 2001 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) ( Verbesserung des Schutzes von Kindern als Opfer)

---

Ratschlag Nr. 9184 vom 03.09.2002

://: Zustimmung

## Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 14. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

### I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender neuer § 51a eingefügt:

*Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren*

**§ 51a.** Die Behörden beachten die besonderen Bestimmungen der Art. 10a – 10c des Opferhilfegesetzes über den Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.

§ 106 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Ablage:

<sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter kann die angeschuldigte Person von der persönlichen Teilnahme ausschliessen, wenn ihre Anwesenheit für die einzuvernehmende Person eine unzumutbare Belastung wäre. Auf Verlangen des Opfers vermeiden die Behörden eine Begegnung mit der angeschuldigten Person und tragen deren Anspruch auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Opferhilfegesetz).

§ 109 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

<sup>5</sup> Ausnahmsweise verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 10d des Opferhilfegesetzes zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.

§ 125 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Darauf werden die Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge aufgerufen und einvernommen. Nötigenfalls sind sie mit der oder dem Angeklagten oder unter sich zu konfrontieren. Auf Verlangen des Opfers vermeidet das Gericht eine Begegnung mit der angeklagten Person und trägt deren Anspruch auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Opferhilfegesetz).

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 wirksam.